



Mdt. z. K.	Wiederverlage	
Rückersicht		
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Kaiserslautern		

14. OKT. 2020

Erledigt	Fristen + Termine	Beurteilt
----------	-------------------	-----------

## SOZIALGERICHT FÜR DAS SAARLAND

IM NAMEN DES VOLKES

### GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte/r:

DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Kaiserslautern,  
Richard-Wagner-Str. 1, 67655 Kaiserslautern,

gegen

Beklagte,

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts für das Saarland ohne mündliche Verhandlung am 9. Oktober 2020 gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Richter am Sozialgericht ... als weiterer Aufsicht führender Richter

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 27.8.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2019 verurteilt, dem Kläger über den 4.8.2019 hinaus Krankengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.
2. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Krankengeld.

Der am 4.3.1977 geborene Kläger ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Er erkrankte arbeitsunfähig ab dem 7.5.2019 und bezog nach dem Ende seiner Beschäftigung als LKW-Fahrer zum 31.5.2019 von Seiten der Beklagten weiter Krankengeld bis zum 4.8.2019 aufgrund der Diagnose nach der ICD M 54.14/M54.5.

Mit Bescheid vom 2.8.2019 verfügte die Beklagte, dass der Kläger ab dem 7.8.2019 wiederum eine Beschäftigung als LKW-Fahrer ausüben könne und ihm somit ein Anspruch auf Krankengeld ab diesem Tage nicht mehr zukomme. Dem zugrunde lag eine Stellungnahme des MDK, dass eine Arbeitsunfähigkeit (AU) wegen der Rückenbeschwerden ab dem 7.8.2019 nicht mehr nachvollziehbar sei.

Hiergegen erhob der Kläger am 16.8.2019 Widerspruch und verwies auf seine Krankschreibung wegen einer psychiatrischen Erkrankung ab dem 5.8.2019. Er nehme starke Psychopharmaka ein und sei weiterhin nicht arbeitsfähig.

Dem Kläger wurde am 5.8.2019 AU wegen der Diagnose nach der ICD F43.2 (Anpassungsstörung) bis zum 16.8.2019 attestiert. Auch im Folgezeitraum war der Kläger weiter arbeitsunfähig erkrankt (vgl. die in der Verwaltungsakte vorliegenden AU-Bescheinigungen für die Zeiten 16.8.2019 bis 6.9.2019, 6.9.2019 bis 26.9.2019, 26.9.2019 bis 24.10.2019).

Mit Bescheid vom 27.8.2019 hob die Beklagte ihren Bescheid vom 2.8.2019 auf und verfügte nunmehr eine Einstellung des an den Kläger zu zahlenden Krankengeldes zum 4.8.2019 (Ende der AU wegen der Rückenbeschwerden). Sie kündigte

eine gesonderte Prüfung des Krankengeldanspruches für die Zeit ab dem 5.8.2019 an.

Hiergegen erhob der Kläger am 17.9.2019 Widerspruch dahin ausführend, dass er weiter arbeitsunfähig erkrankt sei und ihm mithin ab dem 5.8.2019 ein Anspruch auf Krankengeld zukomme.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.12.2019 wies die Beklagte den klägerischen Widerspruch gegen ihren Bescheid vom 27.8.2019 zurück und führte wie folgt aus. Am 5.8.2019 sei der Kläger wegen einer neuen Erkrankung arbeitsunfähig krankgeschrieben worden. An diesem Tag habe ein Anspruch auf Krankengeld nach § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V nicht mehr entstehen können, da der Kläger nicht mehr in einem Versicherungsverhältnis mit Anspruch auf Krankengeld gestanden habe. Die aus dem Versicherungsverhältnis als Beschäftigter resultierende Pflichtversicherung habe nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.5.2019 und angesichts des sodann bis zum 4.8.2019 fortgezahlten Krankengeldes an letzterem Tage geendet (§§ 190 Abs. 2, 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Ab dem 5.8.2019 habe der Kläger in einem freiwilligen Krankenversicherungsverhältnis gestanden (§ 188 Abs. 4 SGB V), das keinen Anspruch auf Krankengeld beinhalte.

Hiergegen hat der Kläger am 9.1.2020 unter Vertiefung seines Vorbringens aus dem Verwaltungsverfahren Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.8.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.12.2019 zu verurteilen, dem Kläger über den 4.8.2019 hinaus Krankengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die Beklagte beantragt unter Verweis auf ihre angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Inhalte der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte (VA) der Beklagten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 105 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da der Sachverhalt geklärt ist und der Rechtsstreit keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist.

Die im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative SGG zulässig erhobene Anfechtungsklage i.V.m. einer gemäß § 54 Abs. 4 SGG erhobenen zulässigen Leistungsklage setzt für ihre Begründetheit voraus, dass der Kläger durch einen rechtswidrigen Verwaltungsakt beschwert ist, mithin in seinen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt ist (Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 12. Aufl., § 131 RdNr. 2) und gemäß § 54 Abs. 4 SGG, dass der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Vorliegend verletzt der angefochtene Bescheid der Beklagten den Kläger in subjektiven Rechten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG) und ist somit aufzuheben. Der Kläger hat gegen die Beklagte weiter einen Anspruch auf Gewährung von Krankengeld über den 4.8.2020 hinaus. Die zulässige Klage ist in der Sache vollumfänglich begründet.

Der Kläger war entgegen der Auffassung der Beklagten insbesondere über dem 4.8.2019 hinaus mit einem Anspruch auf Krankengeld versichert.

Nach § 44 Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden.

Im Fall des Klägers beurteilt sich der Maßstab zur Prüfung der AU nach § 2 Abs. 1 der AU-Richtlinie. Hiernach sind Versicherte arbeitsunfähig, wenn sie auf Grund von Krankheit ihre zuletzt vor der AU ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können.

Aus medizinischer Sicht liegen diese Voraussetzungen im Fall des Klägers vor. Erhebliche Einwendungen gegen die psychiatrisch begründete AU des Klägers hat die Beklagte nicht vorgetragen; solche sind auch sonst nicht ersichtlich.

Auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Krankengeld sind erfüllt.

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht nach § 46 Satz 1 und 2 SGB V idF ab dem 23.07.2015 bei Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4, §§ 24, 40 Abs. 2 und § 41) von ihrem Beginn an, im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung der AU an. Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere AU wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der AU erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.

Wird Krankengeld wegen ärztlich festgestellter AU begehrt, ist für den Umfang des Versicherungsschutzes demgemäß grundsätzlich auf den Tag der Feststellung der AU abzustellen.

Der Kläger gehörte ursprünglich in seiner Eigenschaft als Beschäftigter gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V zum Kreis der versicherungspflichtig gesetzlich

Krankenversicherten. Nach § 190 Abs. 2 SGB V endet diese Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt endet. Dies war der 31.5.2019.

Danach konnte die Mitgliedschaft des Klägers als Versicherungspflichtiger bei der Beklagten nur noch auf der Grundlage des Anspruches bzw. Bezuges von Krankengeld bestehen. Gemäß § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten, solange Anspruch auf Krankengeld besteht oder der Betroffene diese Leistung bezieht.

Vorliegend bestand ersichtlich bis zum 4.8.2019 ein solcher Anspruch auf Krankengeld; auch wurde bis zu diesem Zeitpunkt an den Kläger Krankengeld gezahlt.

§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V verweist auf die Vorschriften über den Krankengeldanspruch, die ihrerseits voraussetzen, dass ein Versicherungsverhältnis mit Anspruch auf Krankengeld vorliegt. Für die Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruches ist es deshalb erforderlich, aber auch ausreichend, dass die AU am Tag nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts erneut ärztlich festgestellt wird.

Für den Zeitraum ab dem 5.8.2020 ist mithin von dem Fortbestehen der Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten gemäß § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V auszugehen, denn der Kläger hatte weiterhin einen Anspruch auf Krankengeld.

Die Voraussetzungen eines Anspruches auf Krankengeld sind bis zum 4.8.2019 unstreitig erfüllt (AU wegen der Diagnose M 54.5 G ärztlich festgestellt). Bereits am Folgetag wurde wiederum AU ärztlich nunmehr wegen der Diagnose F 43.2 G festgestellt. Damit ist gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V am 5.8.2019 AU festgestellt worden.

Zu diesem Zeitpunkt hat die Mitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten, wurzelnd in dem genannten Beschäftigungsverhältnis fortbestanden, so dass die Vo-

raussetzungen des § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V erfüllt sind. Die Feststellung der AU am 5.8.2019 hat hierzu ausgereicht, um die den Anspruch auf Krankengeld vermittelnde Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten, da die Feststellung der erneuten AU am 5.8.2019 nahtlos an den Tag (4.8.2019) anschloss, bis zu dem ein Krankengeldanspruch und damit ein Fortbestehen der Mitgliedschaft unstreitig bestanden hat.

§ 46 Satz 2 SGB V steht dem nicht entgegen. Denn im vorliegenden Rechtsstreit ergibt sich eine Krankengeldanspruch bereits aus § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V. Der Anwendung von § 46 Satz 2 SGB V bedarf es nicht mehr; auch wäre diese Regelung hier schon nicht anwendbar. Nach dem Wortlaut des § 46 Satz 2 SGB V bleibt der Anspruch auf Krankengeld bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere AU wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird. Um einen solchen Fall geht es hier nicht.

Nach der seit dem 23. Juli 2015 geltenden Fassung des § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V nämlich beginnt der Anspruch auf Krankengeld mit dem Tag der ärztlichen Feststellung (**erste Normregel**).

Zudem bleibt der Anspruch auf Krankengeld nach § 46 Satz 2 SGB V jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere AU wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der AU erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage (**zweite Normregel**). Durch die ausdrückliche Klarstellung, dass Samstage insoweit nicht als Werktage gelten, ist die ärztliche Feststellung der fortdauernden AU am Montag ausreichend, wenn die zuvor ärztlich bescheinigte AU an einem Freitag endet (vgl. BT-Drs.18/4095, S. 80).

Diese Fallgruppe, die § 46 Satz 2 SGB V danach regeln will, liegt vorliegend jedoch schon nicht vor; zwar war der 4.8.2019 ein Sonntag, die ärztliche Feststellung der AU erfolgte am darauf folgenden Werktag, am Montag, dem 5.8.2019, so dass ab diesem Tag ein Anspruch auf Krankengeld bestand. Eine Fallkonstellati-

on, wie ihn nunmehr Satz 2 regeln will, nämlich, dass zwischen dem zuletzt bescheinigten Ende der AU und der ärztlichen Feststellung der weiteren AU ein Wochenende liegt und weiter zur Aufrechterhaltung des Krankengeldanspruchs dann aber zudem dieselbe Krankheit betroffen sein soll, ist gerade nicht gegeben.

Vielmehr begründet sich der nahtlose Versicherungsschutz mit den ärztlichen Feststellungen der AU vom 4.8.2019 (gültig bis 24 Uhr) und 5.8.2019 (gültig ab 0 Uhr). Verkürzt: Es gibt keine Lücke, die rechtlich relevant den Krankenversicherungsschutz unterbricht.

Der Klage war somit stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats - bei Zustellung an einen im Ausland wohnenden Beteiligten innerhalb von drei Monaten - nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht für das Saarland, Egon-Reinert-Str. 4-6, 66111 Saarbrücken, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Berufung und der Antrag auf Zulassung der Revision können bei den jeweils vorgenannten Stellen auch in elektronischer Form eingelegt werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

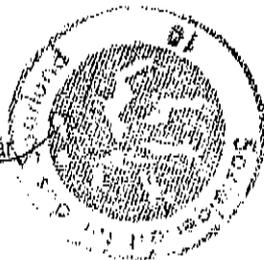
gez. Walter

Richter am Sozialgericht

Die vorstehende Abschrift stimmt  
mit der Urschrift überein.

Saarbrücken, 12.10.2020

Bronzer  
Justizoberssekretär

The seal is circular with a double border. The outer ring contains the text 'SAARLÄNDISCHES SOZIALGERICHT' at the top and '1810' at the bottom. The inner circle features a central emblem, likely the coat of arms of Saarland, surrounded by a decorative pattern.